



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 03. Mai 2021

Seite 1 von 2

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und  
Münster

Aktenzeichen VC3-2021-  
0002800

bei Antwort bitte angeben

Sylvia Herfen

Telefon 0211 855-3289

Telefax 0211 855-

sylvia.herfen@mags.nrw.de

- Ausschließlich per E-Mail -

## **Anteilige Anrechnung staatlich geregelter Weiterbildungsinhalte auf die Weiterbildung zur Praxisanleitung nach dem Pflegerberufegesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach dem  
Pflegerberufegesetz (PflBG) ist durch eine berufspädagogische  
Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden gegenüber  
der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Auf den Stundenumfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation  
kann in Nordrhein-Westfalen das Modul „Personalführung und  
– anleitung“ aus den folgenden Fachweiterbildungen angerechnet  
werden:

- Fachweiterbildung in der Intensivpflege und Anästhesie vom  
12.12.2008, Anhang 1: Modul 3.2
- Fachweiterbildung in der psychiatrischen Pflege vom 12.12.2008,  
Anhang 1: Modul 3.2
- Fachweiterbildung im Operationsdienst vom 12.12.2008,  
Anhang 1: Modul 3.2
- Fachweiterbildungen der Weiterbildungs- und  
Prüfungsverordnung für Pflegerberufe (WBVO-Pfleger-NRW) vom  
15. Dezember 2009, Anhang 1: Modul 8.2.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Mit der WBVO-Pflege-NRW werden die Fachweiterbildungen für die Intensivpflege und Anästhesie, den Operationsdienst und die psychiatrische Pflege geregelt.

Die folgenden Voraussetzungen gelten für eine Anrechnung:

1. Es kann der volle Umfang der in den Modulen aufgeführten 70 Stunden (inklusive 14 Stunden Selbststudium) angerechnet werden.
2. Die Anrechnung setzt den Nachweis eines erfolgreichen Bestehens der Modulprüfung nach der entsprechenden Verordnung oder den Abschluss der entsprechenden Fachweiterbildung voraus.
3. Die Anrechnung auf den Stundenumfang der Weiterbildung zur Praxisanleitung erfolgt an Weiterbildungsstätten sowie einschlägigen Hochschulen, die eine Weiterbildung zur Praxisanleitung nach dem Pflegeberufegesetz anbieten.

Im Auftrag

Gez.

Sylvia Herfen